

**Satzung der Gemeinde Schloßvippach  
über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst  
(Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung – FwWwDS)**

Ifd. Nr.	Ändernde Vorschrift	Ausfertigung	Fundstelle	betroffen	Inkrafttreten
1	./.	01.03.2022	Amtsblatt der Verwaltungs- gemeinschaft Gramme- Vippach Nr. 03/2022 vom 31.03.2022, S. 31	./.	01.04.2022

**§ 1**

**Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schloßvippach sind als öffentliche Feuerwehren rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtungen. Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schloßvippach“, im Ortsteil Dielsdorf mit dem Zusatz „Ortsteil Dielsdorf“. Die Freiwilligen Feuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

**§ 2**

**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen
1. den abwehrenden Brandschutz,
  2. die allgemeine Hilfe,
  3. die technische Unfallhilfe,
  4. die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG
  5. die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und
  6. den Wasserwehrdienst (§ 55 ThürWG, §§ 15 ff.).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden sowie die notwendige Ausrüstung vorzuhalten.

### § 3

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schloßvippach gliedern sich jeweils in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung.

### § 4

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister bzw. dem Einsatzleiter unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft weiterzuleiten.

### § 5

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen jedoch in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürBKG).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde sein.
- (4) Die Aufnahme in die jeweilige Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer des jeweiligen Ortsteils zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, bei Feuerwehren in Ortsteilen auf Vorschlag des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen endet mit
  1. Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
  2. dem Austritt oder
  3. dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen

1. im Rahmen einer gemeinsamen Hauptversammlung aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie
  2. im Rahmen einer Hauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr den Wehrführer und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so können ihm der Ortsbrandmeister oder der Wehrführer eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen nach § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss, oder durch Ausschluss. Für den Ausschluss gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

## **§ 10 Jugendabteilungen**

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schloßvippach“, im Ortsteil Dielsdorf mit dem Zusatz „Ortsteil Dielsdorf“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die jeweilige Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister und durch den Wehrführer, die sich dazu eines Jugendfeuerwehrwartes bedienen kann.

## **§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer und stellvertretender Wehrführer und Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehren ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl (§ 13) findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 12) statt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung der Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.
- (3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister bei dessen Verhinderung. Abs. 1 Sätze 2 ff. und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

- (4) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Sie werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr in einer Jahreshauptversammlung (§ 12) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 13). Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (5) Die stellvertretenden Wehrführer vertreten die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren bei deren Verhinderung. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung (§ 10) der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Er soll mindestens 18 Jahre alt, jedoch in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der jeweiligen Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes gilt Abs. 4 Sätze 2 ff. entsprechend.

## § 12

### **Gemeinsame Jahreshauptversammlung, Jahreshauptversammlungen**

- (1) Der Ortsbrandmeister hat mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde einzuberufen. Eine gemeinsame Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Ortsbrandmeister. Er hat dort insbesondere einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.
- (4) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

- (6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile, in denen der jeweilige Wehrführer den Vorsitz führt.

### **§ 13**

#### **Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwarte**

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, ihre Stellvertreter und die Jugendfeuerwehrwarte werden in getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jede stattfindende Wahl eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung der Gewählten zu Ehrenbeamten zu übergeben.

### **§ 14**

#### **Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Vereinssatzung.

### **§ 15**

#### **Wasserwehrdienste**

- (1) Die Gemeinde Schloßvippach richtet Wasserwehrdienste nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die jeweilige Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles wahrgenommen.

- (2) Die Wasserwehrdienste umfassen die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeinde- oder Ortsteilgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehrdienste sind insbesondere geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 54 Nr. 3 Buchst. e) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder bereits eingetreten ist.

## **§ 16**

### **Aufgaben der Wasserwehrdienste**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Wasserwehrdiensten die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
  1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
  2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
  3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
  4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
  5. die Einrichtung von Wachdiensten bei Verschärfung der Lage,
  6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
  7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
  8. Übungen der Alarmierungswege und von Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen und
  9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (2) Die Gemeinde hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit; ihr obliegt auch die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
  2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
  3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,

4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehrdienste stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte der Wasserwehrdienste einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

## **§ 17**

### **Zuständigkeit für die Wasserwehrdienste**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter der Wasserwehrdienste zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den jeweiligen Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, in der Regel den Ortsbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

## **§ 18**

### **Beteiligte an den Wasserwehrdiensten**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in die Wasserwehrdienste regulär die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) aufnehmen. Der Bürgermeister entscheidet

über den Antrag auf Aufnahme. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr die regulären Wasserwehrdienste. Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören den Wasserwehrdiensten für die Dauer des Einsatzes temporär an.

- (2) Personen, die nach Abs. 1 regulär in die Wasserwehrdienste aufgenommen wurden oder aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in die Wasserwehrdienste aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

## **§ 19**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde.

## **§ 20**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

(Inkrafttreten)